

SATZUNG

über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Gotha (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 12.09.2012 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Gotha (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 und 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der innerhalb der geschlossenen Ortslage durch öffentliche Wege, Straßen und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Die Stadt übernimmt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle, der in der Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.
- (5) Entstehen Verunreinigungen durch Veranstaltungen, Verteilen von Werbematerial bei Schaubuden, Verkaufswerbeständen u. Ä. oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen, so sind die Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber zur unverzüglichen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, auch selbständige Radwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege, Rad/Gehwege und Schrammborde, Parkbuchten und –streifen einschließlich der Reinigung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
 - e) Baumscheiben, begrünte Flächen, Böschungen, Stützmauern und Ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 - die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen),
 - in Ermangelung einer äußerlichen Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von mindestens 1,00 m, gemessen von der Fahrbahngrenze aus, sowie
 - die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständigen Fußwege.
 - Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
 - Sicherheitsstreifen bis 0,5 m sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Reinigungsverpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Haben Dritte von den nach Absatz 1 und 2 genannten Personen, die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen, verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung und dem Winterdienst unabhängig hiervon weiterhin bei den Verpflichteten nach Absatz 1 und 2.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Buchgrundstück. Ist dieses nicht selbständig, sondern nur i. V. m. einem anderen Buchgrundstück nutzbar, so sind diese als ein Grundstück zu betrachten. Hierzu gehört jeder Grundbesitz,
 - a) der innerhalb der geschlossenen Ortslage an einer öffentlichen Straße anliegt und von der Straße unmittelbar erschlossen wird (Anliegergrundstück) oder
 - b) der hinter einem oder mehreren Grundstücken (Vorderliegergrundstück/e) liegt und von der erschließenden Straße über eine sonstige Zuwegung/Zufahrt erreicht werden kann (Hinterlieger) bzw. nur mit einem Teil seiner Grundstücksfront direkt an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück).
- (6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Anliegergrundstück) und das über das Anliegergrundstück in rechtlich zulässiger Weise erschlossene dahinterliegende Grundstück (Hinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit.

Besteht in einer Straße oder einem Weg nur einseitig ein Gehweg, so ist derjenige Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg angrenzt. Derjenige, dessen Grundstück dem Gehweg gegenüberliegt, ist Gegenüberlieger. Anlieger und Gegenüberlieger bilden ebenfalls eine Straßenreinigungseinheit.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt jährlich. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Anliegergrundstücke bzw. auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der Hinterliegergrundstücke bzw. der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke (Gegenüberlieger) verpflichtet.

Sind mehrere Verpflichtete aus Anlieger und Gegenüberlieger sowie aus Anliegern und Hinterliegern an einem Straßenabschnitt zur Reinigung verpflichtet, bilden diese eine gemischte Straßenreinigungseinheit. Die Reinigungspflicht wechselt jährlich innerhalb der gemischten Straßenreinigungseinheit und in den Straßenreinigungseinheiten.

- (7) Mehrere Eigentümer und Besitzer im Sinne der Absätze 1 und 2 können als Gesamtschuldner zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten herangezogen werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Der Verpflichtete (im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) eines Grundstückes, das von einer im Straßenverzeichnis aufgeführten Straße, einem Weg oder Platz erschlossen wird, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung (§ 1 Abs. 2 und 3) genehmigt zu erhalten und von der Einrichtung bedient zu werden, soweit dies der Stadt möglich und zumutbar ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze erschlossen sind, gelten als an die öffentliche Straßenreinigung (§ 1 Abs. 2 und 3) angeschlossen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 die Satzung sind verpflichtet, die öffentliche Straßenreinigung zu benutzen.
- (3) Soweit dies für den Verpflichteten eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden.

§ 6

Umfang der übertragenen Verpflichtung

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Straßenreinigung (§§ 7 bis 10) und
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

II

STRASSENREINIGUNG

§ 7

Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere auch die Entfernung von Papier, Laub, Unkraut, Moos, Gras, Kehrlicht, Schlamm usw. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Straßen mit wassergebundener Decke oder bei nicht ausgebauten Gehwegen umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Papier oder Ähnlichem. Bei Baumscheiben und begrünteten Flächen umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Papier und Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Gefahr der Eisbildung).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die Straße (Straßenteile und Zubehör) nicht beschädigen oder zerstören.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Den Straßen, insbesondere den Rinnen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen übelriechenden Flüssigkeiten auf die Straßen, Wege und Plätze.

§ 8 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 2,5 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen. Ist bei Plätzen kein Gehweg (§ 2 Abs. 3) vorhanden, ist ein 4 m breiter Streifen zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 9 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände, etwa plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung, ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt durch gesonderte Anordnung bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Die Anordnung nach § 9 Abs. 2, Satz 1 ist öffentlich im Amtsblatt der Stadt Gotha bekannt zu machen.

§ 10 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in dem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die öffentliche Straßenreinigung wird von der Stadt Gotha durchgeführt. Hierfür werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Straßen, Wege und Plätze, die der öffentlichen Straßeneinigung unterliegen, werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1	3 x wöchentlich
Reinigungsklasse 1.1	3 x wöchentlich
Reinigungsklasse 2	2 x wöchentlich
Reinigungsklasse 2.1	2 x wöchentlich
Reinigungsklasse 3	1 x wöchentlich

Die entsprechende Reinigungsklasse ist im Straßenverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.

III WINTERDIENST

§ 11 Schneeräumung

- (1) Neben der Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall sämtliche dem Fußgängerverkehr dienende Teile der öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung und Zugänge zu Überwegen zwischen ihren Grundstücken und der Fahrbahn in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für die vor den Grundstücken vorhandenen Überwege.

Auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind, ist ein angemessen breiter Streifen (1,50 m, soweit die Straßenbreite dies hergibt) ab begehbareren Straßenrand entlang der Grundstücksgrenze für den Fußgänger zu bestreuen und von Schnee zu räumen. Dies gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Sind Anlieger und Hinterlieger zur Straßenreinigung verpflichtet, sind diese auch zum Winterdienst im Sinne dieser Satzung verpflichtet. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.

Die Lage der zu räumenden Gehwegfläche bestimmt sich nach der Länge in der das Grundstück oder die Straßenreinigungseinheit an eine oder mehreren Straßen anliegt und nach § 8 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken, deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen. Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV ist ein Zugang zur Fahrbahn von mindestens 5 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern. Die Gossen, Einlaufschächte und der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (5) Schnee und Eisstücke dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, auf vorhandenen Radwegen und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar ist, behindert wird. Anderenfalls hat die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes zu erfolgen.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.

(7) Der Winterdienst ist durch den Verpflichteten an:

- Wochentagen von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr und
- Sonn- u. Feiertagen von 8.00 Uhr - 20.00 Uhr

durchzuführen. Er ist bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und gegebenenfalls regelmäßig zu wiederholen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile der öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 3 der Satzung, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg finden für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelungen des § 11 Abs. 1 Satz 4 bis 9 Anwendung.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen grundsätzlich in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. § 11 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in klimatischen Ausnahmefällen (z. B. überfrierende Nässe, Eisregen u. ä.) sowie auf besonderen Gefahrenstellen (Überwegen, Treppen usw.) verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen beseitigt werden, sobald eine Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (4) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Befreiung

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den in § 7 Abs. 1 und 2 festgesetzten Umfang der Reinigungspflicht nicht nachkommt;
 2. nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 eine Besprengung mit Wasser nicht vornimmt oder trotz besonderer Umstände, die einer Besprengung mit Wasser entgegenstehen, eine Besprengung vornimmt;
 3. entgegen § 7 Abs. 4 solche Mittel und Geräte verwendet, die eine Beschädigung der Straßen (Straßenteile und Zubehör) nach sich zieht;
 4. entgegen den Maßgaben des § 7 Abs. 5 Satz 2 handelt;
 5. entgegen § 7 Abs. 6 den Straßen Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zu leitet oder Jauche, Blut oder sonstige übelriechende Flüssigkeiten auf die Straße, Wege und Plätze leitet;
 6. entgegen § 9 Abs. 1 die Reinigung nicht vornimmt;
 7. entgegen einer Anordnung der Stadt gem. § 9 Abs. 2 die Reinigung nicht durchführt;
 8. es unterlässt, nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Gehwege und Überwege vom Schnee zu räumen;
 9. die vom Schnee zu räumenden Geh- und Überwege nicht aufeinander abstimmt und damit keine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet (§ 11 Abs. 2);
 10. entgegen der Vorschrift des § 11 Abs. 4 Satz 2 Gossen, Einlaufschächte und der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen nicht von Schnee und Eis befreit und Rückstände der eingesetzten Streumittel nicht beseitigt;

11. entgegen § 12 Abs. 1 die dort genannten Bereiche nicht oder nicht rechtzeitig streut;
 12. andere als die zugelassenen Streumaterialien verwendet oder zugelassene Streumaterialien nicht in dem vorgesehenen Umfang verwendet (§ 12 Abs. 3);
 13. bei Tauwetter entgegen §§ 11 Abs. 6 und 12 Abs. 4 Satz 1 die dort festgelegten Bereiche nicht von rückständigem Schnee und Eis befreit.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 19 Abs. 1 S. 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 26.10.2012 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 12.10.2012; Fundstelle RHK 10/12).

Gleichzeitig trat die Straßenreinigungssatzung vom 07.04.2010 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Gotha**Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 10 -****Reinigungsklasse 1**

Bahnhofsvorplatz

Buttermarkt

Erfurter Straße

Hauptmarkt

Hünersdorfstraße

Marktstraße

Neumarkt

Reinigungsklasse 1.1

Arnoldiplatz (Margarethenstraße - Mönchelsstraße, einschließlich Treppenanlage)

Brühl

Buttergasse

Coburger Platz (Marktplatz)

Jüdenstraße (Hauptmarkt - Klosterstraße)

Klosterplatz

Pfortenstraße

Querstraße (Neumarkt - Mönchelsstraße)

Reinigungsklasse 2

Augustinerstraße

Ekhofplatz (Mönchelsstraße - Siebleber Straße)

Friedrich-Jacobs-Straße

Gerbergasse (Lutherstraße - Margarethenstraße)

Hützelgasse

Lindenauallee (Bergallee - Friedrich-Jacobs-Straße)

Lucas-Cranach-Straße

Lutherstraße

Mönchelsstraße

Myconiusplatz

Pfortenwallgasse

Philosophenweg

Querstraße (Mönchelsstraße - Siebleber Straße)

Schloßberg

Siebleber Straße

Siebleber Wall

Reinigungsklasse 2.1
Arnoldiplatz (Huttenstraße - Ekhoftplatz)
Bebelstraße
Bergallee (Lindenuallee - Sundhäuser Gasse)
Bertha-von-Suttner-Platz
Bertha-von-Suttner-Straße
Bürgeraue
Burgfreiheit
Dirk-Kollmar-Straße
Eisenacher Straße (Bertha -v.-Suttner-Platz - Zufahrt Eisenacher Straße 95)
Ekhoftplatz (Arnoldiplatz - Gotthardstraße)
Enckestraße
Europakreuzung
Fichtestraße
Friedrich-Perthes-Straße
Friedrichstraße
Gadollastraße
Gartenstraße
Gleichenstraße
Hersdorfplatz
Hersdorfstraße
Humboldtstraße
Huttenstraße
Kindleber Straße (Hersdorfplatz - Zufahrt Kindleber Straße 190)
Krusewitzstraße (Dirk-Kollmar-Straße - Siedelhofstraße)
Langensalzaer Straße (Hersdorfplatz - Müllersweg)
Leinastraße (Uelleber Straße - Dirk-Kollmar-Straße)
Lindenuallee (Puschkinallee - Bergallee)
Mohrenstraße
Mönchallee
Mozartstraße (Friedrichstraße - Stielstraße)
Mühlgrabenweg
Ohrdruffer Straße (Europakreuzung - Günthersleber Straße)
Oskar-Gründler-Straße
Parkallee (Hauptzug)
Parkstraße
Puschkinallee
Salzgitterstraße (Fichtestraße - Mönchallee)
Schlossplatz
Steinmühlenallee (Friedrich-Perthes-Straße - Enckestraße)
Stielstraße
Weimarer Straße (Mönchallee - Seeberger Landstraße)

Reinigungsklasse 3
18.-März-Straße
Am Luftschiffhafen
Annastraße
Arndtstraße
Arnoldiplatz (Mohrenberg - Ekhoftplatz)
August-Creutzburg-Straße
Bahnhofstraße
Bendastraße
Bergallee (Sundhäuser Gasse - Myconiusplatz)
Bertha-von-Suttner-Straße (Gleisbereich)
Blumenbachstraße
Bufleber Straße
Bürgeraue (Gleisbereich)
Clara-Zetkin-Straße (Hauptzug, Gleichenstraße - Weimarer Straße)
Coburger Platz (Von-Zach-Straße - Brunnen)
Cosmarstraße
Damaschkestraße (Pfullendorfer Straße - Leinefelder Straße)
Dr.-Troch-Straße (Harjesstraße - B 247)
Erfurter Landstraße (Steinmühlenallee - Arndtstraße)
Ernst-Thälmann-Straße
Eschleber Straße (18.-März-Straße - Kantstraße; Prießnitzstraße - An der Goth)
Fischgasse
Friemarier Straße (Hoher Sand - Passauer Straße)
Fritzelgasse
Gayerstraße
Goldbacher Straße (Schützenberg - Höhe Goldbacher Straße 48)
Gotthardstraße (Friedrichstraße - Mühlgrabenweg)
Gutenbergstraße
Harjesstraße (Dr.-Troch-Straße - Ohrdruffer Straße)
Hohe Straße
Hoher Sand
Hospitalgasse
Inselsbergstraße (Schubertstraße - Krusewitzstraße; Leinastraße - Ortsausgangstafel)
Jägerstraße
Jüdenstraße (Klosterstraße - Bürgeraue)
Justus-Perthes-Straße
Kantstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Kastanienallee
Klosterstraße
Krusewitzstraße (Inselsbergstraße - Dirk-Kollmar-Straße)
Kunstmühlenweg
Lassallestraße

Leinastraße (Krusewitzstraße - Inselsbergstraße)
Leinefelder Straße (Kindleber Straße - Damaschkestraße)
Ludwigstraße
Mairichstraße
Margarethenstraße (Gerbergasse - Erfurter Wall)
Mohrenberg
Mozartstraße (Stielerstraße - Neubauerstraße)
Neubauerstraße
Obere Marktstraße (Ernst-Thälmann-Straße - Wendeschleife)
Oststraße
Passauer Straße (Friemarier Straße - Karl-Liebknecht-Straße)
Pfullendorfer Straße (Kindleber Straße - Buflieber Straße)
Prießnitzstraße
Reinhardtsbrunner Straße
Remstädter Straße
Reuterstraße (Oststraße - Karl-Liebknecht-Straße)
Salzengasse
Schlichtenstraße
Schützenberg
Schwabhäuser Straße
Seeberger Landstraße (Weimarer Straße - Wiesengasse)
Seebergstraße (Fichtestraße - Erfurter Landstraße)
Steinmühlenallee (Justus-Perthes-Straße - Friedrich-Perthes-Straße)
Steinstraße
Südstraße
Treppenanlage (Lindemannstraße - Juri-Gagarin-Straße)
Uelleber Straße (Puschkinallee - Ortsausgangstafel)
Von-Zach-Straße (Eschleber Straße - Bendastraße)
Waltershäuser Straße
Weimarer Straße (Gleichenstraße - Mönchallee)
Zeppelinstraße

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung	a) 19.07.13 b) 01.08.13	RHK 8/13	§ 3 Abs. 5 § 3 Abs. 6 Anlage 1 Straßenverzeichnis.	neu gefasst neu gefasst geändert
2.	Satzung zur 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung	a) 15.06.15 b) 03.07.15	RHK 6/15	§ 3 Abs. 5 § 3 Abs. 6	neu gefasst neu gefasst
3	Satzung zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung	a) 04.05.17 b) 02.06.17	RHK 5/17	Anlage 1 Straßenverzeichnis.	geändert

4.	Satzung zur 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung	a) 12.11.2020 b) 01.04.2021		§ 3 Abs. 5 § 9 Abs. 1 § 10 Abs. 3 § 11 Abs. 1 § 11 Abs. 3 § 12 Abs. 3 Anlage 1 Straßenverzeichnis.	geändert geändert geändert geändert geändert geändert neu gefasst
----	--	--------------------------------	--	--	---